

Antrag

der Abgeordneten Doris Achelwilm, Dr. Achim Kessler, Dr. Petra Sitte, Gökyak Akbulut, Amira Mohamed Ali, Simone Barrientos, Matthias W. Birkwald, Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

Selbstbestimmung, Gleichbehandlung, körperliche Unversehrtheit – Die Grund- und Menschenrechte zur geschlechtlichen Vielfalt gewährleisten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der jüngeren Vergangenheit vollziehen sich grundlegende Prozesse gesellschaftlichen Umdenkens in Bezug auf sexuelle und geschlechtliche Vielfalt. Dies betrifft neben homo- und bisexuellen Menschen auch jene Menschen, deren Geschlechtsidentität nicht mit dem bei Geburt anhand des körperlichen Augenscheins durch Dritte vollzogenen Geschlechtseintrags übereinstimmt (transgeschlechtliche Menschen) oder die nach den bisherigen medizinischen Definitionen des Geschlechts nicht in die beiden Kategorien „männlich“ und „weiblich“ zuzuordnen waren bzw. deren Körperlichkeit von der Medizin mit „Androgenitales Syndrom“ oder „Differenz/Variante der Geschlechtsentwicklung“ beschrieben wurde (intergeschlechtliche Menschen).

So hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Oktober 2017 in seinem Beschluss festgestellt, dass ein Personenstandsrecht, das nur Geschlechtseinträge für Männer und Frauen vorsieht, nicht verfassungsgemäß ist (Az. 1 BvR 2019/16). Die Lösungsmöglichkeiten, die das BVerfG aufgezeigt hat, liegen darin, in den Rechtsvorschriften entweder einen weiteren positiven Geschlechtseintrag vorzusehen oder generell auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag zu verzichten.

Zuvor gab es bereits zwischen 1982 und 2011 sieben BVerfG-Beschlüsse zum Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG), die die meisten der Paragraphen des TSG wegen Verfassungswidrigkeit außer Kraft setzten.

Die WHO hat mit den 2018 veröffentlichten Klassifikationen des ICD-11 Menschen, die geschlechtsangleichende Maßnahmen zu ihrer Gesunderhaltung in Anspruch nehmen müssen – was trans- und intergeschlechtliche Menschen gleichermaßen betreffen kann – weitgehend entpathologisiert: Die Diagnose einer psychischen Störung mit der Bezeichnung „Transsexualität“ (F64.0) wurde aus dem Katalog genommen und durch „Geschlechtliche Inkongruenz“ (HA60/HA61) im Kapitel „Zustände der sexuellen Gesundheit“ ersetzt.

Der Deutsche Ethikrat wies die Bundesregierung in seiner Stellungnahme zur rechtlichen und Alltagssituation intergeschlechtlicher Menschen im Februar 2012 auf die zahlreichen Handlungsbedarfe hin: vom Verbot aufschiebbarer medizinischer Maßnahmen und Operationen an nicht-einwilligungsfähigen Kindern über die Beratungsangebote für Familien mit intergeschlechtlichen Kindern bis hin zur Ergänzung des Personenstandsrechts bei den Geschlechtseinträgen.

Diese Handlungsbedarfe finden sich auch im Gutachten „Geschlechtervielfalt im Recht“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), das im Auftrag der Bundesregierung und unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Soziales, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Jahr 2017 erstellt wurde und zudem einen ausführlichen Gesetzentwurf beinhaltet. Die Beratungsergebnisse vom Deutschen Ethikrat zur „Situation Intersexueller Menschen in Deutschland“ 2011/12 bis zur interministeriellen Arbeitsgruppe „Trans- und Intersexualität“ 2014-2017 griff die Bundesregierung in einem entsprechenden Positionspapier vom 21. September 2017, veröffentlicht durch das BMFSFJ, auf. Das DIMR-Gutachten verweist im Weiteren darauf, dass die deutsche Gesetzgebung sich im Rahmen der ratifizierten Menschenrechtsverträge völkerrechtlich bindend verpflichtet hat, die Persönlichkeitsrechte der Menschen zu schützen. Die Gesetzgebung habe auch die Geschlechtervielfalt anzuerkennen und zu schützen.

Um die Grund- und Menschenrechte von trans- und intergeschlechtlichen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland zu wahren, sind jetzt umfangreiche Reformen durchzuführen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (TSG) aufgehoben und das Personenstandsgesetz (PStG) erweitert wird. Die Vorgaben des BVerfG-Beschlusses vom 10. Oktober 2017 sowie die grundgesetzlich und menschenrechtlich garantierten Grundrechte von trans- und intergeschlechtlichen Menschen sind umzusetzen. Mindestens die nachfolgend genannten Eckpunkte sind dabei zu berücksichtigen:

1. Keine aufschiebbaren geschlechtsverändernden und/oder sterilisierenden Operationen an Säuglingen und Kindern:

Die bislang fortbestehende menschenrechtswidrige Praxis der frühkindlichen Operationen zur Herstellung einer augenscheinlichen Geschlechtseindeutigkeit, die z. T. mit einer Sterilisation einhergehen, wird gesetzlich unterbunden. Operationen vor Erreichen der Einwilligungsfähigkeit und ohne interdisziplinäre Aufklärung sowie einer angemessenen Bedenkzeit sind grundsätzlich unzulässig. Maßnahmen zur Abwendung einer lebensbedrohlichen Situation oder zur Abwendung einer schwerwiegenden körperlichen Gesundheitsbeeinträchtigung sind von diesem Grundsatz ausgenommen.

2. Personenstandsrechtlicher Geschlechtseintrag:

Das Personenstandsrecht ist dahingehend zu ändern, dass alle Menschen ohne gravierende Hürden ihren Personenstand und/oder Vornamen frei wählen dürfen. Alle Menschen können selbstbestimmt zwischen „weiblich“, „männlich“ und einer in der Begrifflichkeit frei wählbaren Bezeichnung wählen (die im Datenverkehr entsprechend der internationalen Regelungen mit „x“ übertragen wird). Dies ist nicht auf einen einmaligen Vorgang im Lauf des Lebens beschränkt. Der Eintrag im Reisepass kann auf Antrag abweichen (Diskriminierungsschutz in anderen Ländern). Mediziner*innen oder weitere Dritte sollen keinen Einfluss auf den Eintrag oder die Veränderung des Personenstands haben. Das bisherige Gerichts- und Begutachtungsverfahren des TSG wird mit dessen Aufhebung beendet; eine

neue Gutachten- oder Attestpflicht wird im PStG nicht eingeführt.

3. Offenbarungsverbot:

Das sog. Offenbarungsverbot des bisherigen TSG ist weiterhin im Rahmen des Personenstandsgesetzes zu gewährleisten; dies gilt insbesondere für staatliche Beurkundungen und die vom Staat geführten Register. Dritte dürfen frühere Geschlechtseinträge oder Vornamen nur mit einer schriftlichen Vollmacht der Person, deren Vorname oder Geschlechtseintrag geändert wurde, in öffentlichen Büchern und Registern angeben.

4. Eltern-Kind-Verhältnis/Abstammungsrecht:

Das Abstammungsrecht muss das sog. Offenbarungsverbot ebenso wie die anstehende Erweiterung der Geschlechtseinträge berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird die gesetzliche Bezeichnung von Elternteilen nicht weiter auf zwei Geschlechter begrenzt. Dies berührt nicht die Alltagssprache der Menschen im Land und gilt auch für die Benennung von Elternteilen in weiteren Gesetzen, z. B., indem der sog. „Mutterschutz“ im Arbeitsrecht sprachlich in den „Schutz von Schwangeren“ überführt wird und die „Vaterschaftsfeststellungsklage“ als „Elternschaftsfeststellungsklage“ bezeichnet werden kann.

Eltern, deren Vorname oder deren Geschlechtseintrag geändert worden ist, sollen wählen können, ob sie mit ihren früheren Vornamen und ihrem früheren Geschlechtseintrag oder mit ihrem geänderten Vornamen und ihrem geänderten Geschlecht in das Geburtenregister eingetragen werden. Der Eintrag im Geburtenregister kann hürdenlos auch nach Geburt des Kindes geändert werden.

5. Sicherstellen der Kostenübernahme für alle geschlechtsangleichenden medizinischen Maßnahmen durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV):

Die Kriterien für die Kostenübernahme der GKV für geschlechtsangleichende Maßnahmen, einschließlich ggf. fortlaufender Hormontherapie, operativer und logopädischer Maßnahmen, Laser-Epilation und psychologischer bzw. psychotherapeutischer Begleitung, müssen die lückenlose, dauerhafte Finanzierung unabhängig vom Zeitpunkt von Leitlinien-Reformen oder der ICD-11-Einführung sicherstellen.

6. Förderung von Beratungsnetzwerken, Diskriminierungsschutz und nichtmedizinische Forschung:

Die Bundesregierung unterstützt bestehende Beratungsangebote und -netzwerke und ermöglicht den flächendeckenden Zugang zu Angeboten für trans- und intergeschlechtliche Menschen sowie ihr Umfeld. Im Rahmen einer Kampagne der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) wird auf Beratungsangebote hingewiesen und zu Fragen geschlechtlicher Vielfalt und Gleichberechtigung informiert und vermittelt; ggf. vorhandene Aktionspläne der Länder gegen Homo- und Transphobie werden durch diese Maßnahme unterstützt.

7. Diskriminierungsreport:

Die ADS erhebt zukünftig im Rahmen eines zweijährig vorzulegenden Diskriminierungsreports die soziale und rechtliche Situation von trans- und intergeschlechtlichen Menschen, bzw. von jenen Menschen, die geschlechtsangleichende Maßnahmen oder den dritten Geschlechtseintrag in Anspruch nehmen.

8. Evaluation:

Die ADS stellt noch in dieser Legislaturperiode in einem gesonderten Report die im Rahmen des Diskriminierungsreports erhobenen Daten zur Lebens- und Rechtssituation von trans- und intergeschlechtlichen Menschen sowie eine Evaluation der getroffenen Maßnahmen mit weiteren Handlungsoptionen vor.

9. Geltungsbereich:

Die neuen Regelungen des Vornamens- und Personenstandsrechts, der Kostenübernahme durch die GKV und des Verbots geschlechtsverändernder, aufschiebbarer medizinischer Maßnahmen an Säuglingen und Kindern gelten uneingeschränkt auch für nichtdeutsche oder staatenlose Bürgerinnen und Bürger, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder sich (unabhängig vom Aufenthaltstitel) voraussichtlich länger in Deutschland aufhalten werden. Für Geduldete und Asylsuchende ist nach einem Aufenthalt von drei Jahren von einem dauerhaften Aufenthalt auszugehen. Durch eine Härtefallregelung ist auch ein früherer Zugang zu den rechtlichen Möglichkeiten im Vornamens- und Personenstandsrecht zu gewährleisten.

Berlin, den 9. Oktober 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion